

NextPharma Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen NextPharma Germany Bidco GmbH und allen mit ihr verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften (nachfolgend „NextPharma“ genannt) mit den Lieferanten und Dienstleistern von NextPharma (nachfolgend „Lieferant“ genannt) und für alle Bestellungen von Lieferungen, Waren, Produkten und/oder Dienstleistungen, die NextPharma an einen Lieferanten erteilt.

1.2 Mit der Aufnahme von Dienstleistungen im Rahmen einer Bestellung akzeptiert der Lieferant vorbehaltlos diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Bedingungen, die in einer von NextPharma vorgelegten und vom Lieferanten akzeptierten Bestellung aufgeführt sind, die nach Vereinbarung zwischen Lieferanten und NextPharma auch für alle zukünftigen Geschäfte mit NextPharma gelten.

1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen schließen die Einbeziehung oder Anwendung anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder anderer Bedingungen aus (es sei denn, der Abschluss solcher Bedingungen ist gesetzlich nicht zulässig), es sei denn, solche Bedingungen liegen schriftlich vor und wurden von NextPharma und dem Lieferanten unterzeichnet (solche schriftlichen und unterzeichneten Bedingungen ersetzen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen).

1.4 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäfte zwischen NextPharma und dem Lieferanten in ihrer zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses gültigen Fassung, auch wenn ihre Anwendung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.

1.5 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt NextPharma nicht an, es sei denn er hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn NextPharma in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

2. Allgemeines

2.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind auch für alle künftigen Geschäfte gleicher Art verbindlich. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der Bestellungen von NextPharma. Bestellungen und alle damit verbundenen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Abweichungen von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.

3. Bestellung

3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Erhalt der von NextPharma erteilten Bestellung und eventueller Änderungen innerhalb von zwei (2) Werktagen zu bestätigen.

3.2 Mit der Annahme der Bestellung (sei es durch schriftliche oder mündliche Bestätigung oder durch Versand der Waren oder Erbringung der in der Bestellung vorgesehenen und spezifizierten Leistungen oder eines Angebots und Annahme Teils davon) erkennt der Lieferant diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen an. Jede Lieferung, die der Lieferant gemäß den Bestellungen vornimmt oder mit deren Ausführung er beginnt, gilt als Annahme der Bestellung.

3.3 Der Lieferant erkennt an, dass, sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, die darin enthaltenen Tarife und Preise genügen, um seine Verpflichtungen aus der Bestellung abzudecken, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart wurden. Wenn die Arbeiten oder ein Teil davon an einem anderen Ort als dem Standort des Lieferanten ausgeführt werden sollen, wird davon ausgegangen, dass er sich über alle örtlichen Bedingungen und andere Faktoren, die die Ausführung der Arbeiten beeinflussen können, informiert hat.

3.4 Angebote und Kostenvoranschläge des Verkäufers sind nicht zu vergüten.

3.5 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sind rechtsverbindlich.

4. Annahme und Lieferung

4.1 Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz von NextPharma, sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.

4.2 Der Lieferant wird NextPharma nur Waren oder Dienstleistungen liefern, die mit den Spezifikationen, Anweisungen und Protokollen, die in der jeweiligen Bestellung aufgeführt sind, von NextPharma und mit allen geltenden Gesetzen und Richtlinien übereinstimmen.

4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, während der Produktion Qualitätskontrollen und eine Warenausgangskontrolle durchzuführen, und hat entsprechend aller Lieferungen umfassend auf ihre Qualität zu prüfen. Eine Wareneingangskontrolle findet nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware statt. Solche Mängel werden dem Lieferanten innerhalb von zehn (10) Tagen nach Anlieferung, andere Mängel innerhalb von zehn (10) Tagen nach ihrer Entdeckung angezeigt.

4.4 Entstehen NextPharma infolge der mangelhaften Lieferung Kosten für eine den vereinbarten bzw. üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant die Kosten zu tragen.

4.5 Von NextPharma gelieferte Waren und Produkte werden erst dann abgenommen oder gelten erst dann als abgenommen, wenn die zuständige Abteilung oder Qualitätskontrollereinheit von NextPharma eine schriftliche Abnahme dieser Waren und Produkte erteilt hat. Ungeachtet des Vorstehenden haftet der Lieferant für alle Verluste, Schäden oder sonstigen Verbindlichkeiten, die sich daraus ergeben, dass der Lieferant Dienstleistungen, Waren und/oder Produkte liefert, die nicht den Anweisungen von NextPharma, den in einer Bestellung oder anderweitig von NextPharma angegebenen Fristen und Spezifikationen, dem entsprechenden Analysezertifikat entsprechen oder die nicht anderweitig in Übereinstimmung mit cGMP und allen geltenden Gesetzen und Vorschriften hergestellt und geliefert wurden.

4.6 NextPharma behält sich das Recht vor, die Waren durch einen unabhängigen Sachverständigen oder ein Labor überprüfen zu lassen. NextPharma wird den Kunden benachrichtigen, wenn sie vernünftigerweise davon ausgeht, dass die Dienstleistungen, Waren und/oder Produkte nicht den Anweisungen von NextPharma, den Fristen und Spezifikationen, die auf einer Bestellung angegeben sind oder anderweitig von NextPharma zur Verfügung gestellt werden, oder dem entsprechenden Analysezertifikat entsprechen oder anderweitig nicht in Übereinstimmung mit GMP und allen geltenden Gesetzen und Vorschriften hergestellt und geliefert wurden. Der Lieferant hat die Kosten für den Sachverständigen zu tragen, sofern ein Mangel durch den Sachverständigen festgestellt oder bestätigt werden kann.

4.7 Sofern nicht anders vereinbart, geht die Gefahr für alle zu liefernden Produkte und Waren mit der Lieferung (nach dem Abladen der Ware) während der Geschäftszeiten an den in der jeweiligen Bestellung angegebenen Ort oder an einen anderen von NextPharma im Voraus angegebenen Ort über, wobei NextPharma eine schriftliche Empfangsbestätigung ausstellt.

4.8 Der Lieferant wird mit jeder Lieferung von Waren und Produkten einen Lieferschein und Unterlagen über die Anzahl der Verpackungseinheiten (einschließlich Brutto- und Nettogewicht) und, sofern es sich bei den Waren und/oder Produkten um pharmazeutische Produkte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf pharmazeutische Wirk- und Hilfsstoffe) handelt, ein Analysenzertifikat für jedes Produkt sowie eine schriftliche Bestätigung vorlegen, dass das Produkt in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gesetze, Vorschriften und Richtlinien in Bezug auf die Einfuhr und/oder Lieferung von pharmazeutischen Produkten oder Hilfsstoffen für dieselben zur Verwendung in der Europäischen Union), den Anweisungen von NextPharma und cGMP hergestellt und geliefert wurde.

4.9 Der vereinbarte Termin für Lieferung oder Dienstleistungserbringung ist bindend. Für die Einhaltung des vereinbarten Termins ist der jeweilige Eingang bei NextPharma maßgeblich. NextPharma ist berechtigt, die Lieferung oder Dienstleistungserbringung für einen zumutbaren Zeitraum unterbrechen zu lassen. In diesem Fall wird die Lieferzeit oder der Zeitraum der Dienstleistungserbringung um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert.

5. Lieferverzug

5.1 Erkennt der Lieferant, dass die Lieferung oder Dienstleistungserbringung nicht rechtzeitig erfolgen kann, setzt er NextPharma davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis. Der Lieferant hat dabei den Grund sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Dienstleistung enthält keinen Verzicht auf die NextPharma wegen der verspäteten Leistung zustehenden

Ansprüche. Dies gilt bis zur Schlusszahlung für die betroffene Leistung. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

5.2 Jede Liefer- oder Leistungsverzögerung oder jeder Verstoß des Lieferanten gegen die Bedingungen einer Bestellung oder gegen Klausel 5.1 berechtigt NextPharma dazu:

- a) die Bestellung ganz oder teilweise zu kündigen; oder
- b) dem Lieferanten, sofern dies möglich ist, eine Frist zur Behebung eines solchen Verstoßes oder Versäumnisses einzuräumen; oder
- c) die Annahme der Lieferung der betreffenden Waren, Produkte und/oder Dienstleistungen zu verweigern. Wenn solche Waren, Produkte und/oder Dienstleistungen von NextPharma zurückgewiesen oder verweigert werden, hat der Lieferant NextPharma alle Beträge zu erstatten, die NextPharma für die zurückgewiesenen oder verweigerten Waren, Produkte und/oder Dienstleistungen bezahlt hat.

6. Qualität der Leistung

6.1 Die Ware oder ein Muster bzw. die Services müssen von zufriedenstellender Qualität sein und sich für jeden von NextPharma in der Bestellung angegebenen oder stillschweigend bekannt gegebenen Zweck eignen, den NextPharma zum Zeitpunkt der Bestellung verlangt, und der auch nicht hinter einem von NextPharma genehmigten Standard früherer Lieferungen (falls vorhanden) zurückbleibt.

6.2 Die Konformität und Qualität der Lieferungen und Services ist eine wesentliche Bedingung des Vertrages.

6.3 Die Waren müssen frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern sein. Die Services werden von entsprechend qualifiziertem und geschultem Personal mit der gebotenen Sorgfalt und in angemessener Qualität erbracht, und alle zur Verfügung gestellten Geräte und Werkzeuge werden vom Lieferanten jederzeit in erstklassigem Zustand gehalten. NextPharma behält sich das Recht vor, den Austausch von Personal oder Werkzeugen, die den vorgenannten Bestimmungen nicht entsprechen, auf Kosten des Lieferanten zu verlangen.

6.4 Alle Bearbeitungen erfolgen nach den Bestellungen von NextPharma und bedürfen der Zustimmung von NextPharma. Für Bearbeitungen, die NextPharma nachträglich beanstandet, wird keine Zahlung geleistet. Die Konformität der Lieferungen und Leistungen schließt auch die Bestellmenge ein.

7. Preise und Zahlung

7.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Die in der Bestellung angegebenen Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, aber inklusive aller Verpackungen, bis zur Lieferung und Abnahme aller Waren und Erbringung aller Services, die Gegenstand der Bestellung sind, gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. NextPharma zahlt alle Rechnungen gemäß den in der Bestellung festgelegten Bedingungen.

7.2 Der Lieferant stellt NextPharma die in der Bestellung angegebenen Preise, Gebühren und Auslagen nach Abschluss und Lieferung aller Dienstleistungen, Waren und Produkte zur Zufriedenheit von NextPharma in Rechnung. Sofern mit NextPharma nicht anders vereinbart, werden alle unbestrittenen Rechnungen, die vom Lieferanten ordnungsgemäß eingereicht wurden, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach ihrem Eingang bei NextPharma bezahlt.

7.3 Jede vom Lieferanten eingereichte Rechnung muss die entsprechende Bestellnummer, eine Aufschlüsselung der in der Rechnung enthaltenen Beträge und alle anderen Punkte enthalten, die NextPharma vernünftigerweise auf den Rechnungen des Lieferanten verlangt.

8. Risiko, Eigentum und Aufrechnung

8.1 Das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der Waren geht auf NextPharma über, wenn die Waren geliefert und abgeladen wurden.

8.2 Das Eigentum an den Waren geht mit dem Gefahrübergang auf NextPharma über. Der Gefahrübergang erfolgt in dem Moment, in dem die Waren NextPharma zur Verfügung gestellt werden. Als Zeitpunkt der Zurverfügungstellung gilt der Moment, in dem die Waren an der vereinbarten Lieferadresse eintreffen und zur Abnahme bereitstehen.

8.3 Die Zurückhaltung der Leistungserbringung oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Lieferanten sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Herkunft von Rohstoffen

Der Lieferant hat auf eigene Kosten Analysebescheinigungen, Prüfungen und Ursprungszeugnisse zu liefern, die von NextPharma im Zusammenhang mit den Waren oder Services verlangt werden oder gesetzlich vorgeschrieben sind. Diese Informationen sind spätestens zwei (2) Werktagen nach Eingang der Bestellung zu liefern.

10. Mängelgewährleistungsrecht

10.1 Der Lieferant schuldet die Mangelfreiheit der Lieferungen und Leistungen sowie das Vorhandensein garantierter Merkmale. Der Lieferant steht insbesondere dafür ein, dass die Liefergegenstände und Leistungen dem Stand von Wissenschaft und Technik, den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen sowie ggf. den einschlägigen medizintechnischen sowie pharmazeutischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften stehen. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Leistung, müssen diese darüber hinaus den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

10.2 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass die gelieferten Waren und Produkte sowie die erbrachten Dienstleistungen den vertraglich vereinbarten Spezifikationen, den Anweisungen von NextPharma und allen anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und Richtlinien (einschließlich cGMP) entsprechen und dass durch die Lieferung und Verwendung dieser Waren und Produkte keine Rechte Dritter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf geistige Eigentumsrechte) missbraucht werden. Der Lieferant stellt NextPharma von sämtlichen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Kosten, Bußgeldern, Forderungen, Gebühren und sonstigen Verpflichtungen frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergeben, einschließlich und ohne Einschränkung.

10.3 Mängelansprüche verjähren unabhängig von dem jeweiligen Rechtsgrund frühestens 36 Monate nach Gefahrübergang, längere vertragliche oder gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

10.4 NextPharma ist bei Mängeln berechtigt, nach eigener Wahl entweder Schadensersatz in Form einer Gutschrift oder Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen (im Falle von Warenlieferungen) oder vertragsgemäße Erfüllung (im Falle von Dienstleistungen) zu verlangen. Der Lieferant hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen von NextPharma zu richten. Entfällt die Nacherfüllung aufgrund einer der im Gesetz genannten Gründe, stehen NextPharma die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln zu. Die Rechte von NextPharma aus gesetzlichen Bestimmungen sowie aus etwaigen Garantien bleiben hiervon unberührt.

10.5 Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, ist NextPharma berechtigt, den Mangel auf Kosten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. NextPharma kann von dem Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.

10.6 Entstehen NextPharma infolge der mangelhaften Lieferung Kosten für eine den vereinbarten bzw. üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant die Kosten zu tragen.

10.7 Für im Wege der Nacherfüllung durch den Lieferanten neu gelieferte oder nachgegebene Teile beginnt die Verjährungsfrist insoweit neu zu laufen, als dieselbe Mangelursache betroffen ist.

11. Konventionalstrafe

Kommt der Lieferant mit seiner Lieferung in Verzug, ist NextPharma berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2 % der für die verspätete Lieferung und / oder Leistung vereinbarten Netto-Vergütung pro Werktag (Montag-Samstag) des Verzuges, maximal jedoch 5 % der vereinbarten Netto-Vergütung für die verspätete Lieferung ohne weiteren Schadensnachweis zu verlangen. Der Lieferant hat die Möglichkeit, nachzuweisen, dass NextPharma kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von NextPharma bleiben unberührt. Die vorgenannte

Schadenspauschale wird auf einen weitergehenden etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.

12. Beendigung

12.1 Die Kündigung entbindet keine der Vertragsparteien von der Haftung für eine Vertragsverletzung oder für Rechte und Pflichten, die sich auf einen Sachverhalt beziehen, der vor der Kündigung eingetreten ist.

12.2 Jede Kündigung hat mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Der Lieferant stellt alle Leistungen ein, außer in dem in der Kündigungsmitteilung vorgesehenen Umfang. In diesem Fall zahlt NextPharma dem Lieferanten alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung zufriedenstellend ausgeführten Arbeiten. Dies gilt auch für alle Materialien, die vom Lieferanten ordnungsgemäß für den Einbau in das Werk beschafft wurden.

12.3 Im Falle eines Versäumnisses des Lieferanten bei der Erfüllung von Verpflichtungen kann NextPharma den Lieferanten schriftlich auffordern, das Versäumnis innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben, sofern das Versäumnis behebbar ist. Kommt der Lieferant der Aufforderung nicht nach, ist NextPharma berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise zu kündigen.

12.4 NextPharma ist berechtigt, die Bestellung zu kündigen, wenn:

- a) der Lieferant unter Zwangsverwaltung gestellt wird oder in Liquidation geht (außer zum Zwecke der Fusion oder des Umbaus). In diesem Fall gelten die Insolvenzgesetze und -vorschriften; oder
- b) eine Belastung von Eigentum oder Vermögenswerten des Lieferanten erfolgt oder ein Konkursverwalter bestellt wird; oder
- c) Der Lieferant stellt seine Geschäftstätigkeit ein oder droht, sie einzustellen; oder
- d) NextPharma vernünftigerweise glaubt oder voraussieht, dass eines der oben genannten Ereignisse eintreten wird und den Lieferanten entsprechend benachrichtigt.

12.5 Das Recht zur Kündigung aus einem außerordentlichen Grund bleibt unberührt.

12.6 Der Lieferant erkennt seine Verpflichtung an, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um die aus einer solchen Beendigung resultierenden Verbindlichkeiten zu mindern.

13. Force Majeur

13.1 Die Parteien haften nicht für Schäden oder für die teilweise oder vollständige Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag, wenn der jeweilige Schaden oder die Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

13.2 Kann ein Liefergegenstand aufgrund höherer Gewalt nicht erbracht werden, wozu auch der Zeitraum für die Lieferung von Waren oder die Erbringung der Leistungsergebnisse gehört oder voraussichtlich gehören wird, werden sich die Parteien unverzüglich gegenseitig informieren. Die Parteien vereinbaren gemeinsam, ob die Leistungen nach Beendigung der höheren Gewalt nachgeholt werden können und ob NextPharma ein Interesse daran hat, dies zu tun. Falls es möglich ist, die Verspätung aufzuholen bzw. falls ein Interesse besteht, werden die Parteien gemeinsam einen Ersatztermin vereinbaren oder ein Verfahren und eine Frist für die Festlegung eines Ersatztermins vereinbaren.

13.3 Ungeachtet des Vorstehenden ist jede Partei berechtigt, von dem von der höheren Gewalt betroffenen Vertrag zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Monaten mindestens vier (4) Wochen andauert. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung, etwaiger Aufwendungs- oder Schadensersatzansprüche und etwaiger Stornierungskosten entfällt.

13.4 NextPharma und der Lieferant nehmen zur Kenntnis und sind sich darüber einig, dass die Auftragserteilung und -ausführung ganz oder teilweise in den Zeitraum einer Pandemie oder Epidemie fallen kann. Beide Parteien sind sich bewusst, dass der Vertrag in voller Kenntnis der erheblichen Veränderung des Wirtschaftslebens durchgeführt wird. Der Lieferant bestätigt ausdrücklich, dass er in der Lage sein wird, die Bestellung zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

13.5 Wenn eine Pandemie oder Epidemie die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Services zu den vertraglich vereinbarten Terminen nicht

oder nur zu einem höheren Preis als vertraglich vereinbart ermöglicht, ist die Berufung auf Höhere Gewalt aufgrund der Pandemie oder Epidemie ausgeschlossen.

14. Compliance Anforderungen

14.1 Der Lieferant verpflichtet sich alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften, insbesondere die anwendbaren Zoll- und Exportkontrollvorschriften einschließlich US-Reexport-, Embargo-Vorschriften und Sanktionsprogramme einzuhalten.

14.2 NextPharma ist berechtigt, zu jeder angemessenen Zeit und nach angemessener Vorankündigung solche Inspektionen und/oder Audits in den Einrichtungen des Lieferanten durchzuführen, die NextPharma für erforderlich hält, um sich von der Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, der Bestellung und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch den Lieferanten zu überzeugen.

14.3 Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag jederzeit den Verhaltenskodex für Lieferanten von NextPharma einzuhalten und entsprechend zu handeln. Der Lieferant bestätigt hiermit, dass er den Verhaltenskodex für Lieferanten von NextPharma (der „Kodex“) erhalten hat, der unter (<https://nextpharma.com/csr/np-standards>) verfügbar ist, und erklärt sich damit einverstanden, dass NextPharma alle seine Beschäftigungsstandorte, Tochtergesellschaften, Abteilungen, verbundenen Unternehmen, Betriebseinheiten, Mitarbeiter oder Subunternehmer, die mit NextPharma und/oder einer seiner direkten oder indirekten Tochtergesellschaften Geschäfte machen, den Kodex einhalten werden. Der Lieferant erkennt an, dass seine Nichteinhaltung des Kodex zur Stornierung aller bestehenden Aufträge und zur Beendigung seiner Geschäftsbeziehung mit NextPharma führen kann.

14.4 Der Lieferant darf keine Aktivitäten unternehmen, die einen Verstoß gegen die Antikorruptionsgesetze begründen. Hierzu zählen alle Gesetze oder internationalen Konventionen zur Korruptionsbekämpfung, einschließlich:

- (a) das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr von 1997;
- (b) das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption von 2003;
- (c) den Foreign Corrupt Practices Act von 1977 der Vereinigten Staaten von Amerika (in der Fassung der Foreign Corrupt Practices Act Amendments von 1988 und 1998) ("FCPA");
- (d) der UK Bribery Act 2010;
- (e) jedes andere anwendbare Gesetz (Statut, Verordnung, Regel oder Vorschrift, Anordnung eines Gerichts, Tribunals oder einer anderen gerichtlichen Instanz oder eine andere Verwaltungsvorschrift).

15. Standards in der Lieferkette

15.1 Der Lieferant garantiert, dass Waren, die im Auftrag von NextPharma produziert, gelagert, befördert, an NextPharma geliefert oder von NextPharma übernommen werden

- (a) an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden;
- (b) während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind;
- (c) dass für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist;

15.2 Der Lieferant erfüllt die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten des deutschen „Gesetzes über die Lieferkette“ („LkSG“) in Übereinstimmung mit den Definitionen von „Menschenrechtsrisiko“ und „Umweltrisiko“ („Menschenrechts- und Umweltstandards“) in § 2 (2) und (3) des LkSG. Der Lieferant akzeptiert den Verhaltenskodex für Lieferanten von NextPharma und hält sich an die darin enthaltenen Klauseln und Standards.

15.3 Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter auf Wunsch Schulungen und Weiterbildungen zu Menschenrechten und Umweltstandards erhalten.

NextPharma kann dem Lieferanten selbst oder über Dritte Schulungen zum LkSG anbieten. Der Lieferant verpflichtet sich, den für den Einkauf und die Lieferanten zuständigen Mitarbeitern die Teilnahme an einer maximal halbtägigen Schulung zu ermöglichen und deren Teilnahme zu verlangen.

15.4 NextPharma ist berechtigt, jährliche und Ad-hoc-Bewertungen gemäß § 7 IV LkSG hinsichtlich der Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten durchzuführen. Der Lieferant hat NextPharma auf Anfrage Informationen zur Verfügung zu stellen, die geeignet sind, die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Verpflichtungen durch den Lieferanten zu überprüfen. NextPharma hat das Recht, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten des Lieferanten durch eigene Vor-Ort-Kontrollen, durch mit Audits beauftragte Dritte und durch den Einsatz anerkannter Zertifizierungs- oder Auditsysteme zu überprüfen. Der Lieferant wird ihn dabei nach besten Kräften organisatorisch unterstützen.

15.5 Der Lieferant ist verpflichtet, NextPharma unverzüglich über Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen und Umweltrisiken gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 LkSG zu informieren.

15.6 Im Falle tatsächlicher Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltstandards im eigenen Geschäftsbereich ergreift der Lieferant geeignete Abhilfemaßnahmen, um die Verstöße zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren. Ist der Lieferant nicht in der Lage, die Verletzung von Menschenrechten und Umweltstandards im eigenen Geschäftsbereich innerhalb der von NextPharma gesetzten Frist zu beheben, kann NextPharma verlangen, dass der Lieferant sich aktiv an der gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung eines Aktionsplans zur Behebung der Verletzung beteiligt. Während der Umsetzung des Aktionsplans zur Behebung der Verletzung von Menschenrechten und Umweltstandards kann NextPharma den Vertrag vorübergehend aussetzen, bis die Verstöße behoben sind.

15.7 Wenn der Lieferant gegen Menschenrechte und Umweltstandards verstößt und dieser Verstoß als sehr schwerwiegend eingestuft wird oder wenn der Lieferant Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltstandards nicht innerhalb der von NextPharma oder im Aktionsplan gesetzten Frist abstellt, kann NextPharma den Vertrag oder die Geschäftsbeziehung als letztes Mittel kündigen, wenn NextPharma keine anderen, weniger schwerwiegenden Mittel zur Verfügung stehen und eine Verstärkung ihres Einflusses auf den Lieferanten keine Aussicht auf Erfolg hat.

15.8 Der Lieferant sichert NextPharma zu, seine Lieferanten (Vertragspartner) vertraglich auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten des LkSG zu verpflichten. Der Lieferant verpflichtet sich, die von NextPharma identifizierten und dem Lieferanten durch den NextPharma Supplier Code of Conduct mitgeteilten Risiken und Erwartungen in Bezug auf Menschenrechts- und Umweltfragen an seine jeweiligen Vertragspartner weiterzugeben, soweit dies möglich und zumutbar ist, und seine jeweiligen Vertragspartner zur Einhaltung des Supplier Code of Conduct anzuhalten. Die menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere die in den Ziffern 1-5 dieses Abschnitts genannten Regelungen, sind vom Vertragspartner einzuhalten.

15.9 NextPharma führt die Geschäfte mit dem Prinzip der Nachhaltigkeit und hält sich an das Environmental, Social and Governance (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (im Folgenden „ESG“). NextPharma erwartet von dem Lieferanten die „ESG-Standards für Lieferanten“ einzuhalten. NextPharma fordert den Lieferanten auf, dafür zu sorgen, dass alle seine Unterauftragnehmer, gleich welcher Ebene, diese ESG-Standards ebenfalls einhalten.

16. Versicherung des Lieferanten

16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten über einen Versicherer mit einem A.M. Best-Rating von A- oder besser einen Versicherungsschutz mit Deckungssummen zu unterhalten, die typischerweise von Unternehmen ähnlicher Größe in der Zuliefererbranche abgeschlossen werden; mindestens jedoch wird der Lieferant eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftung und Vertragshaftpflicht mit einer dem Umfang des Geschäftes angemessenen Mindestdeckungssumme für Personenschäden, einschließlich Tod, und alle anderen Schäden, die aus der Verwendung der Waren oder Services oder aus Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten im Rahmen des Vertrages entstehen können, unterhalten. Derartige Versicherungen werden bei entsprechend zugelassenen und finanziell verantwortlichen Versicherern abgeschlossen.

16.2 Der Lieferant ist verpflichtet, NextPharma über jede Kündigung oder Reduzierung des Versicherungsschutzes mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen schriftlich zu informieren. Auf Verlangen von NextPharma

sind Versicherungsnachweise über die erforderliche Deckung und Deckungssummen sowie Versicherungspolice vorzulegen.

16.3 Die in diesem Abschnitt genannten Deckungssummen und Versicherungspolice sind Mindestanforderungen, die die Verpflichtung des Lieferanten im Schadensfall in keiner Weise definieren oder begrenzen.

17. Eigentumsrechte

17.1 NextPharma oder seine verbundenen Unternehmen sind Eigentümer bestimmter geschützter Markennamen, Warenzeichen, Handelsnamen, Logos und anderer geistiger Eigentumsrechte. Sofern nicht ausdrücklich von NextPharma gestattet, ist weder die Verwendung von Markennamen, Warenzeichen, Handelsnamen, Logos oder sonstigem geistigen Eigentum von NextPharma oder seinen verbundenen Unternehmen noch die Übernahme, Verwendung oder Registrierung von Wörtern, Sätzen oder Symbolen, die den Markennamen von NextPharma oder seinen verbundenen Unternehmen so ähnlich sind, gestattet, Markennamen, Handelsnamen, Logos oder anderem geistigen Eigentum so ähnlich sind, dass sie zu Verwechslungen oder Unsicherheiten führen können oder diese in irgendeiner Weise beeinträchtigen oder verletzen oder eine Befürwortung der Produkte oder Dienstleistungen eines anderen Unternehmens durch NextPharma implizieren.

17.2 Nichts in dieser Vereinbarung ist so zu verstehen, dass es eine Partnerschaft zwischen den Parteien begründet oder eine Partei zum Vertreter der anderen Partei für irgendeinen Zweck macht. Darüber hinaus bleibt jede der Parteien für ihre eigenen Handlungen, Erklärungen, Verpflichtungen, Leistungen und Produkte allein verantwortlich.

17.3 Nichts in diesem Dokument ist dazu bestimmt, irgendwelche Rechte an Dritten gegenüber NextPharma zu begründen.

18. Geheimhaltung

18.1 Jede Partei verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und die vertraulichen Informationen der anderen Partei nicht zu verwenden oder an andere Personen weiterzugeben, mit der Ausnahme, dass (i) sie diese vertraulichen Informationen an ihre Vertreter weitergeben darf, die diese für die Erfüllung einer Verpflichtung aus diesem Vertrag kennen müssen, vorausgesetzt, dass diese Partei sicherstellt, dass jeder Vertreter, an den vertrauliche Informationen weitergegeben werden, sich der vertraulichen Natur dieser Informationen bewusst ist und sich verpflichtet, diese Klausel einzuhalten, als wäre er eine Partei; (ii) die Offenlegung vertraulicher Informationen, soweit dies gesetzlich, von einem Gericht oder einer staatlichen Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde gefordert wird, vorausgesetzt, dass jede Partei die andere Partei unverzüglich über eine solche gesetzliche Anforderung informiert und bei den Versuchen einer Partei, eine Schutzanordnung zu erwirken, vollständig kooperiert.

18.2 Alle im Zusammenhang mit der Bestellung überlassenen Unterlagen behält sich NextPharma Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne die schriftliche Zustimmung von NextPharma nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Durchführung der vertraglichen Leistungen zu verwenden und an NextPharma nach Abschluss des Vertrages oder bei Nichtannahme einer Bestellung unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Etwaige Kopien sind unverzüglich zu vernichten.

19. Endbestimmungen

19.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Die Parteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen AGB den Gerichtsstand Düsseldorf, Deutschland.

19.2 Der Lieferant darf weder Subunternehmer einsetzen noch Aufträge ganz oder teilweise an Dritte abtreten oder die Erbringung von Leistungen aus diesen Aufträgen ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, und er darf Hersteller oder andere Subunternehmer nicht ohne vorherige Zustimmung von NextPharma wechseln. Der Lieferant haftet für die vertragsgemäße Ausführung von Aufträgen und für alle Handlungen, Verzögerungen, Unterlassungen, Verfehlungen oder Fahrlässigkeit seiner Unterauftragnehmer.

19.3 Wird eine Bestimmung (oder ein Teil einer Bestimmung) dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen von einem zuständigen Gericht, gegen dessen Entscheidung kein Rechtsmittel zulässig ist oder innerhalb der geltenden Frist eingelegt wird, für nichtig oder anderweitig nicht durchsetzbar befunden, so ist die Bestimmung (oder der betreffende Teil der Bestimmung) wegzulassen oder so zu ändern, dass die Absicht der Parteien verwirklicht wird, und die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen

Einkaufsbedingungen (und gegebenenfalls Teile der betreffenden Bestimmung) bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

19.4 Der Einsatz von Subunternehmern ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von NextPharma zulässig. Der Lieferant ist für die Handlungen, Ausfälle und Unterlassungen seiner zugelassenen Subunternehmer verantwortlich, als ob es sich um seine eigenen handeln würde.

19.5 Für den Aufbau, die Gültigkeit, die Auslegung und die Erfüllung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der von NextPharma für oder im Namen des Kunden erbrachten Dienstleistungen (sowie für alle

außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder in Verbindung mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder solchen Dienstleistungen ergeben) gilt deutsches Recht, und die Parteien unterwerfen sich diesbezüglich unwiderruflich der nicht ausschließlichen Zuständigkeit der deutschen Gerichte.

19.6 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der Fassung vom 01.01.2025 sind verbindlich und finden ausschließlich in dieser Version Anwendung. Sie ersetzen alle vorherigen Fassungen und Vereinbarungen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Zustimmung beider Vertragsparteien.